



Baden-Württemberg

**Anlage zum Beschluss der Landesregierung
vom 30. Juni 2015**

**Kompromissmodell (Eckpunkte)
eines Wertstoffgesetzes
der für Kreislaufwirtschaft zuständigen Ressorts der Länder
Baden-Württemberg, Bremen, Hessen Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
Thüringen
vom 11. März 2015**

**Kompromissmodell (Eckpunkte) eines Wertstoffgesetzes
der für Kreislaufwirtschaft zuständigen Ressorts der Länder
Baden-Württemberg, Bremen, Hessen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen
vom 11. März 2015**

Aufbauend auf den Aussagen des Länderkonzeptes Wertstoffgesetz (besseres, mehr und innovativeres Recycling, ambitionierte „selbstlernende“, qualitativ hohe Verwertungsquoten, Stärkung der Produktverantwortung, Vollzugsvereinfachung) sollen folgende Eckpunkte eines Kompromissmodells formuliert werden, das gute Ansätze für einen „gerechten Interessenausgleich“ fast aller Akteure aufzeigt.

- **Erfassung kommunal**

Organisationsverantwortung der Kommunen (mit Ausschreibungsmöglichkeit – Drittbeauftragung) für die Erfassung der Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushalten und eventuell¹ den sogenannten gleichgestellten Anfallstellen mit Kostenerstattung auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Kostenmodells.

- **Ausschreibung der Sortierung und Verwertung in zentralisierter Form**

(Wie bisher in bislang circa 500 Ausschreibungsgebieten; angemessene Laufzeiten; wichtig für den Mittelstand). Ausschreibung nach den klaren Regeln der VOL, keine „Rekommunalisierung der Wertstoffe“.

- **Herausnahme von PPK aus der bisherigen Systematik der Finanzverantwortung**

Es gelten die allgemeinen Überlassungs- und Entsorgungspflichten des KrWG unter Beibehaltung der Quotenvorgaben der Verpackungsrichtlinie. Die bestehenden Betätigungsfelder der privaten Entsorgungswirtschaft im operativen Geschäft werden hierdurch nicht tangiert.

¹ Mit Blick auf die Abfallhierarchie und im Sinne einer Ressourceneffizienz ist eine möglichst umfassende Wertstoffeffassung und damit „Rohstoffwiedergewinnung“ anzustreben; wie bisher soll auf eine Überlassungspflicht verzichtet werden.

- **Produkt(finanz)verantwortung der Hersteller für Verpackungen und StNV**

Weiterentwicklung der Lizenzentgelte gestaffelt nach ökologischen Kriterien unter Berücksichtigung der Geeignetheit für ein Recycling und mit deutlicher Nachrangigkeit, ggf. verbunden mit finanziellen Nachteilen im Falle einer energetischen Verwertung.

- **Zentrale Stelle mit hoheitlichen Befugnissen**

Zuständig für die Registrierung der Produktverantwortlichen, einheitliche Lizenzierungsregelungen, ggf. Lizenzierung der Inverkehrbringer und Überwachung im Rahmen einer Beleihung unter maßgeblicher Beteiligung der Länder und des Bundes sowie Ausschreibung der Sortierung und Verwertung; die nähere Ausgestaltung sollte nach der Entscheidung über die Grundsatzfrage detailliert diskutiert werden.

Mit der damit möglichen Abschaffung der Dualen Systeme wäre ein gewichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung bis in die Vollzugsaufgaben hinein (16 Länder vollziehen heute die gleichen Aufgaben parallel) und eine Kostenentlastung der Unternehmen erreichbar. Hierzu besteht Prüfungsbedarf im Rahmen der Weiterentwicklung der Eckpunkte.

- **Einbeziehung der gewerblichen Abfälle aus den sonstigen Anfallstellen (ohne Bio- sowie Bau- und Abbruchabfälle)**

Mit Blick auf das Ziel, eine möglichst umfassende Wertstoffausbeute zu erreichen, ist noch zu prüfen, inwieweit die vorstehenden Anforderungen auch für diese Abfälle Anwendung finden sollen. Anzustreben sind eine zur Umsetzung der fünf-stufigen Abfallhierarchie gebotene deutliche Stärkung des Recyclings und eine Verhinderung der derzeitigen Verzerrung bei der Preisbildung und den Entsorgungskosten.

- **Beibehaltung des Status Quo im Verhältnis zu gewerblichen Sammlungen**

Die Klärung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist fortgeschritten. Die von gewerblichen Sammlern befürchtete Rückwirkung einer flächendeckenden kommunalen Erfassung auf die Voraussetzungen der §§ 17,18 KrWG ist nicht intendiert.

Das Modell erfordert keine unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zwischen Herstellern und den einzelnen Kommunen (430 örE), da die Abwicklung über die zentrale Stelle erfolgen kann.

Bei einer Finanzierung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wie bisher durch die Inverkehrbringer/Produktverantwortlichen stellt sich die europarechtliche Fragestellung im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit bei verwertbaren Gewerbeabfällen (nicht überlassungspflichtig) nicht, da die Erfassungsgefäße ohne zusätzliches Entgelt von den Abfallbesitzern genutzt werden können.